

## Protokollauszug

Gemeinderatssitzung vom 2. November 2015, Geschäft Nr. 191

---

<b>191</b>	<b>23</b>	<b>Kanalisation</b>
	<b>23.01</b>	<b>Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben</b>
	<b>39</b>	<b>Wasserversorgung</b>
	<b>39.01</b>	<b>Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben</b>
		<b>Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen</b>
		<b>Totalrevision und in Kraftsetzung per 1. Oktober 2015</b>

---

An der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Dänikon und an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2000 die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) erlassen.

Gestützt auf Art. 46 der Verordnung über die Wasserversorgung vom 9. Juni 2005 und dem Art. 17 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 7. Dezember 2000 setzt der Gemeinderat die Gebühren fest. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Mit Beschluss Nr. 174 vom 1. Oktober 2007 hat der Gemeinderat das Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen erlassen.

Bei der Wasserversorgung wird die Betriebsrechnung ab dem Jahr 2015 durch die Anhebung des Beschäftigungsgrades des Technischen Leiters der Wasserversorgung nachhaltig beeinflusst. Ebenfalls negativ auf die Betriebsrechnung wirken sich die rückläufige Auflösung der Investitionsbeiträge der Privaten aus. Die im Gegenzug höheren Gutschriften aus der Internen Verrechnung können die erwähnten Mehraufwände nicht kompensieren.

Der Gemeinderat sieht sich deshalb veranlasst, eine moderate Anpassung der Wassergebühren wie folgt vorzunehmen:

Art.	Tarif	bisher	neu
4	Bauwasser pro m <sup>3</sup> umbauter Raum	-.50	-.55
5	Grundgebühren	30.-	40.-
6	Verbrauchsgebühren über den Wasserzähler bezogene Wassermenge (Menge in m <sup>3</sup> )	1.-	1.10

8*	Zählermiete	20 mm	¾"	30.00	30.00
	Zählermiete	25 mm	1"	36.00	36.00
	Zählermiete	32 mm	1 ¼"	42.00	42.00
	Zählermiete	40 mm	1 ½"	60.00	60.00
	Zählermiete	50 mm	2"	120.00	120.00
	Hydranten-Wasserzähler pro Tag für 1 - 3 Tage			10.00	10.00
	Hydranten-Wasserzähler für die erste Woche			30.00	30.00
	Hydranten-Wasserzähler pro angebrochene weitere Woche			20.00	20.00
9	Hydranten: Dieser Tarif wird gestrichen, da die Subventionen für die Hydranten direkt über die GVZ (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) läuft.				
10	Wasserbezug ab Hydrant aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m <sup>3</sup> )			1.-	1.10

\*Neu sind für die Kategorien bei den Wasserzählermieten nur noch die Zählergrösse und nicht noch zusätzlich das Montagejahr massgebend. Die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 138, vom 4. August 2008 festgesetzten Mietgebühren für die temporäre Nutzung eines Hydranten-Wasserzählers werden neu im Reglement aufgenommen.

Für die neue Ableseperiode 2015 / 2016 können die Benützungsgebühren für die Siedlungsentwässerung auf dem gleichen Niveau belassen werden.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das vom Gemeinderat totalrevidierte Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 2. November 2015 wird erlassen.
2. Das Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. Oktober 2007 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden auf den 1. Oktober 2015 nach Eintritt der Rechtskraft des neuen Reglements aufgehoben.
3. Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 24 im totalrevidierten Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 2. November 2015 geregelt.
4. Dieser Beschluss wird in den amtlichen Publikationsorganen dem Furttaler und dem Amtsblatt des Kantons Zürich, am Freitag, 6. November 2015 öffentlich bekannt gemacht.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

6. Der Gemeinderatsbeschluss sowie das dazugehörige Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerungsanlagen werden im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsicht aufgelegt. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
  - Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf (nach Eintritt der Rechtskraft unter Beilage eines Reglements)
  - GS Lukas Kalberer (für die amtliche Publikation)
  - Finanzverwaltung Dänikon
  - Ordner aktuelle Verordnungen und Erlasse (unter Beilage eines Reglements)
  - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Werke\Reglement über die Gebühren Wasser und SEVO
  - Archiv 39.01 und 23.01

**GEMEINDERAT DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

Versandt am: